

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Partenheim

vom 13. August 2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Partenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen, die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2001 in der zuletzt genannten Fassung vom 12.01.2006 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 125,-- €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,-- €
 - c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 125,-- €
 - d) Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasengrabstätte 800,-- €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 500,-- €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.000,-- €
 - c) jede weitere Grabstätte 500,-- €
 - d) Urnenwahlgrabstätte 250,-- €
2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstaben 1. a - d
 - a) eine Einzelgrabstätte 12,50 € p.a.
 - b) eine Doppelgrabstätte 25,00 € p.a.
 - c) jede weitere Grabstätte 12,50 € p.a.
 - d) Urnenwahlgrabstätte 6,25 € p.a.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,-- €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 390,-- €
 - c) Urnenbeisetzungen 200,-- €
2. Wahlgräber
 - a) Bestattung von Leichen je Beisetzung 390,-- €
 - b) Bestattung von Leichen in der Tiefe je Beisetzung 560,-- €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,-- €
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % berechnet.

IV: Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen. Sofern Gemeindearbeiter zu diesen Arbeiten herangezogen werden, sind die erforderlichen Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters zu ersetzen.

V. Benutzung der Aussegnungshalle

Die Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle betragen für
Einheimische und Auswärtige 200,-- €

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

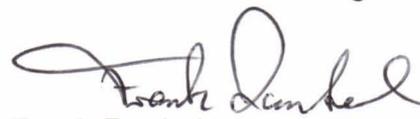
1. Räumen von Grabstätten
2. Entfernen von Grabmalen
3. Herrichten von vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten von Nr. 1 bis 3 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen. Sofern Gemeindearbeiter zu diesen Arbeiten herangezogen werden, sind zusätzlich zwei Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters zu ersetzen.

VII. Genehmigungen / Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen 35,-- EURO

Partenheim, den 13. August 2010



Frank Runkel
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Partenheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr.34.... vom26.8.2010.....
Wörrstadt, den 20.8.10
Im Auftrag

